

Haushaltsplan

der

Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland

für das

Haushaltsjahr 2001

Haushaltssatzung

Auf Grund der §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1998 (BGBl. I S. 1887) - berichtigt am 1. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3158) -, in Verbindung mit der Beitragsordnung der Kammer vom 8. Dezember 1998, hat die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland in ihrer Sitzung am 5. Dezember 2000 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen:

1. Der dieser Satzung als Anlage beigefügte ordentliche Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird in den Einnahmen und Ausgaben auf

8.706.501,57 EUR

festgestellt.

2. Von nicht im Handelsregister eingetragenen Kammerzugehörigen, deren Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 5.112,92 EUR nicht übersteigt, wird ein Beitrag nicht erhoben.
3. Zur Deckung des Finanzbedarfs wird der Beitrag zur Industrie- und Handelskammer für 2001 wie folgt festgesetzt:

3.1 Grundbeitrag

- (1) Kammerzugehörige mit einem Verlust
oder Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,

	<u>Grundbeitrag</u>
- über 153.387,56 EUR	511,29 EUR
- bis 153.387,56 EUR	306,78 EUR
- bis 102.258,38 EUR	230,08 EUR
- bis 51.129,19 EUR	153,39 EUR

soweit nicht die Einstufung nach 3.1 (2) erfolgt oder die Befreiung nach 2. eingreift.

...

- (2) Kammerzugehörige, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 25.564,59 EUR, soweit nicht die Befreiung nach 2. eingreift 51,13 EUR
- (3) Für Kapitalgesellschaften, die nach 3.1 (1) zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion in einer ebenfalls der Kammer zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft (persönlich haftende Gesellschafter im Sinne von § 161 Abs. 1 Handelsgesetzbuch), wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 vom Hundert ermäßigt.

3.2 Umlage

- (1) Als Umlage werden 0,17 vom Hundert des Gewerbeertrags, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb, erhoben.
- (2) Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften wird die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag in Höhe von 15.338,76 EUR gekürzt. Bei einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, unter diesem Betrag sind somit natürliche Personen und Personengesellschaften von der Zahlung der Umlage befreit.
4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2001.
5. Sofern der Gewerbeertrag oder der Zerlegungsanteil für das Bemessungsjahr noch nicht vorliegt, wird der Kammerzugehörige auf Grund des letzten vorliegenden Gewerbeertrages oder - soweit ein solcher nicht vorliegt - auf Grund einer Schätzung in entsprechender Anwendung des § 162 Abgabenordnung vorläufig veranlagt. Satz 1 findet entsprechende Anwendung auf den Gewinn aus Gewerbebetrieb, soweit dieser für die Veranlagung von Bedeutung ist.
6. Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen kurzfristige Kassenkredite bis zur Höhe von 50.000,00 EUR aufgenommen werden.

Osnabrück, 5. Dezember 2000

H. Elstermann
Präsident

H. Dinger
Hauptgeschäftsführer